

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der am 17. August 2015 gegründete Verein führt den Namen **Motorradfreunde LILA**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist **Münsingen**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation von Motorrad-Fahrsicherheitstrainings
 - Organisation und Durchführung von Motorrad-Ausfahrten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Personen und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Folgende volljährigen Gründungsmitglieder erklären hiermit Ihre Mitgliedschaft und beschließen diese Satzung:

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname, Nachname, Anschrift

.....
Unterschrift

Bad Urach, den 17. August 2015